

Aktenzeichen: 9 AZN 969/04
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 16. Dezember 2004
- 9 AZN 969/04 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 19. Juli 2004
- 11 Ga 4/04 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 19. Oktober 2004
- 14 Sa 110/04 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Nichtzulassungsbeschwerde im einstweiligen Verfügungsverfahren

Gesetz:

ArbGG §§ 72 Abs. 4, 72 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 64 Abs. 3a Satz 1

Leitsätze:

keine



BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZN 969/04
14 Sa 110/04
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

BESCHLUSS

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Düwell, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Mannheim - vom 19. Oktober 2004 - 14 Sa 110/04 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren über Unterlassungspflichten der Beklagten. Die Beklagte führt gegen die Klägerin vor dem Arbeitsgericht Mannheim ein Kündigungsschutzverfahren - 4 Ca 97/04 -. Unter Berufung auf eine im Arbeitsvertrag enthaltene Regelung über die Schweigepflicht verlangt die Klägerin hier von der Beklagten, es zu unterlassen in das Kündigungsschutzverfahren Firmennamen von Auftraggebern einzuführen oder Mitarbeiter ihrer Auftraggeber dort als Zeugen zu benennen.

Das Arbeitsgericht hat die Verfügungsklage abgewiesen und das Landesarbeitsgericht die dagegen gerichtete Berufung durch Urteil zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision durch ausdrückliche Entscheidung nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin.

II. Die Beschwerde ist von vornherein nicht statthaft und deshalb unzulässig.

Nach § 72 Abs. 4 ArbGG ist gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung ua. einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig. Diese Eintragung hat der Gesetzgeber wegen des provisorischen Charakters und der vorläufigen Bedeutung des einstweiligen Verfügungsverfahrens für notwendig gehalten. Nach der Systematik des Revisionsrechts soll deshalb das Bundesarbeitsgericht von vornherein nicht im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung entscheiden. Das ist unabhängig davon, auf welchem prozessualen Weg das Bundesarbeitsgericht mit der Entscheidung befasst wird (*vgl. für die Beschwerde nach § 78 ArbGG iVm. § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, Senat 22. Januar 2003 - 9 AZB 7/03 - BAGE 104, 302; ebenso zum Zivilprozess: BGH 10. Oktober 2002 - VII ZB 11/02 - BGHZ 152, 195*). Das gilt auch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

Ist bereits das Rechtsmittel - hier die Revision -, dessen Zulassung begehrt wird, unstatthaft, kann das Verfahren auf Zulassung dieses Rechtsmittels gerichtete Verfahren - hier das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren - nicht statthaft sein.



Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass das Landesarbeitsgericht ausdrücklich im Tenor seines Urteils über die Zulassung der Revision entschieden hat. Zwar ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 64 Abs. 3a Satz 1 ArbGG im Tenor des landesarbeitsgerichtlichen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird. Diese Bestimmung gilt aber nicht im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Landesarbeitsgericht hat hier keinen Entscheidungsspielraum, da es die Revision von vornherein nicht wirksam zulassen kann. Da eine Revision im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zudem niemals zulässig und damit von vornherein stets unstatthaft ist, wäre selbst eine vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision unzulässig. Eine Zulassungsentscheidung des Landesarbeitsgerichts ist für das Bundesarbeitsgericht immer dann unverbindlich, wenn das zugelassene Rechtsmittel von vornherein unstatthaft ist (*BAG 20. August 2002 - 2 AZB 16/02 - BAGE 102, 213*).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus § 63 Abs. 2 GKG.

Düwell

Reinecke

Zwanziger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)